

Geschäftsordnung der Generalversammlung

Beschlossen bei der Generalversammlung am 25.06.2024 in Wien

§1 Allgemeines

- (1) Die Generalversammlung des Vereins „UNOS - Unternehmerisches Österreich“, im Folgenden „Generalversammlung“, besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern von „UNOS - Unternehmerisches Österreich“, im Folgenden UNOS.
- (2) Diese Geschäftsordnung gibt sich die Generalversammlung selbst, sie steht im Einklang mit dem Statut von UNOS bzw. ist im Sinne des Statuts auszulegen und zu interpretieren. Im Zweifel oder bei Widersprüchen geht das Statut stets der Geschäftsordnung vor. Sofern diese Geschäftsordnung keine speziellen Regelungen trifft, gelten die allgemeinen Regeln des Statuts.
- (3) Die Generalversammlung wird eröffnet und geschlossen durch den/die jeweils amtierende_n Bundessprecher_in oder seine_n ständige_n Vertreter_ Diese_r hat die Beschlussfähigkeit zu überprüfen.
- (4) Die Generalversammlung ist öffentlich.
- (5) Die Generalversammlung ist unter der Voraussetzung, dass sie ordentlich statutengemäß einberufen wurde, bei Anwesenheit mindestens eines Viertels der ordentlichen Mitglieder, nach Ablauf einer halben Stunde nach Eröffnung bei Anwesenheit von zumindest sieben Mitgliedern, nach Ablauf einer weiteren halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) *Entfällt*
- (7) Redebeiträge bei der Generalversammlung müssen grundsätzlich vom Podium aus gehalten werden, sofern sich aus den Statuten oder dieser Geschäftsordnung nichts anderes ergibt. Dies gilt nicht für den Fall, dass Generalversammlungen im Wege technischer Hilfsmittel abgehalten werden - hier gilt ein vom Sitzungspräsidium definierter "digitaler Raum" als Podium.
- (8) Davon ausgenommen sind nur Zwischenfragen, GO-Anträge und Vorschläge für Vorschlagslisten.
- (9) Generalversammlungen haben abwechselnd jeweils einmal im Bundesland des Vereinssitzes und einmal in einem anderen Bundesland mit über 20 Mitgliedern nach Rotationsprinzip

stattzufinden. Diese Regelung ist nicht anzuwenden, wenn die Generalversammlung in hybrider Form stattfindet.

- (10) Eine Generalversammlung kann auch im digitalen Raum stattfinden, die Mitglieder müssen sich für die notwendige Beschlussfähigkeit nicht im selben physischen Raum befinden. Weiters sind hybride Generalversammlungen und damit die digitale Teilnahme an physischen Generalversammlungen möglich. Auch im Falle einer digitalen Teilnahme müssen die Mitglieder im digitalen Raum die Möglichkeit haben, ihre Stimm- und Rederechte ausüben zu können.

§2 Präsidium

- (1) Der Bundesvorstand macht der Generalversammlung einen Vorschlag für das Sitzungspräsidium. Das Präsidium besteht aus dem/der Präsident_in sowie mindestens zwei Vizepräsident_innen, wovon einer der/die Protokollführer_in ist.
- (2) Über den Vorschlag des Bundesvorstands wird in offener Abstimmung entschieden. Ein gültiger Beschluss kommt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.
- (3) Das Präsidium leitet die Generalversammlung nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung sowie des Statuts. Es übt das Hausrecht während der Generalversammlung aus. Es hat auf eine ausgewogene Debatte zu achten.
- (4) Bei Uneinigkeit über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Eine solche Entscheidung ist für die relevante Generalversammlung bindend und final.
- (5) Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesvorstands können dem Sitzungspräsidium nicht angehören.
- (6) Wird das Sitzungspräsidium abberufen (§17 Abs. 5 lit. e) oder nicht gewählt, macht der Bundesvorstand einen neuen Vorschlag. Dieser Vorgang wird solange wiederholt, bis ein Sitzungspräsidium ordnungsgemäß gewählt wurde.

§3 Tagesordnung

- (1) Mit der Einladung zur Generalversammlung wird eine vorläufige Tagesordnung verschickt.
- (2) Die Tagesordnung hat zumindest die folgenden Punkte zu enthalten:
 - a. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - b. Bestellung des Sitzungspräsidiums;
 - c. Beschluss der Tagesordnung;
 - d. Rede des/der Bundessprecher/in;
 - e. Aussprache zur Arbeit des Bundesvorstandes;
 - f. Berichte aus den Arbeitsgruppen und über Arbeitsaufträge des Bundesvorstands;

- g. Anträge;
 - h. Allfälliges.
- (3) Auf Generalversammlungen, bei denen die Kollegialorgane der UNOS gewählt werden sollen, hat die Einladung zur Generalversammlung einen Hinweis auf die Möglichkeit zur Kandidatur für die Kollegialorgane zu enthalten sowie die Tagesordnung zusätzlich folgende Punkte:
- a. Rechenschaftsbericht des/der Geschäftsführer_in
 - b. Tätigkeitsberichte
 - c. Bericht des Schiedsgerichts;
 - d. Bericht der Rechnungsprüfer_innen;
 - e. Bericht der Ombudsperson;
 - f. Entlastung des Bundesvorstands;
 - g. Wahl des Bundesvorstands;
 - h. Wahl der weiteren Organe.
- (4) Der/Die Präsident_in fragt zu Beginn der Generalversammlung, ob gegen die Tagesordnung Einwände bestehen oder ob Ergänzungen gewünscht werden. Nicht neu in die Tagesordnung aufgenommen werden können Wahlen und Abstimmungen über Statutenänderungen oder sonstige Rechtsnormen des Vereins.
- (5) Dem Präsidium bleibt es vorbehalten, bestimmte Tagesordnungspunkte aus organisatorischen Gründen vorzuziehen oder zurückzustellen.

§4 Zählkommission

- (1) Die Zählkommission besteht aus zumindest zwei Teilnehmer_innen der Generalversammlung. Teilnehmer_innen, die für ein Amt kandidieren, können nicht Mitglied der Zählkommission sein.
- (2) Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder der Zählkommission obliegt dem Präsidium.
- (3) Über den Vorschlag des Präsidiums wird in offener Abstimmung durch die Generalversammlung entschieden.
- (4) Die Zählkommission ist an die Weisungen des Präsidiums gebunden.
- (5) Die Zählkommission kann auch durch ein geeignetes digitales Tool ersetzt werden kann.

§5 Rechenschaftsberichte

- (1) Jedes Bundesvorstandsmitglied hat am Ende seiner Funktionsperiode zumindest drei Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern, einen schriftlichen Rechenschaftsbericht in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Geeignet ist dabei jedenfalls der Upload in ein internes Forum.

- (2) Auf Basis der Rechenschaftsberichte wird über die Entlastung des Bundesvorstandes abgestimmt. Die Entlastung bedeutet den Verzicht aller zivilrechtlichen Ansprüche gegen die Mitglieder des Bundesvorstandes mit Ausnahme grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung des Vereins. Die Entlastung gilt als Rechtsgeschäft im Sinne des ABGB.
- (3) Das Schiedsgericht, die Rechnungsprüfer_innen und die Ombudsperson haben am Ende ihrer Funktionsperiode einen Tätigkeitsbericht, bzw. einen Prüfbericht vorzulegen.

§6 Wahlen

- (1) Die Generalversammlung wählt
 - a. die Mitglieder des Bundesvorstandes;
 - b. die ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts;
 - c. die Rechnungsprüfer_innen;
 - d. die Ombudsperson.
- (2) Die Mitglieder der Organe werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (3) Fünf anwesende, stimmberechtigte Mitglieder können beantragen, dass alle Positionen eines Organs in einem Wahlgang gewählt werden.
- (4) Wahlen beginnen immer mit der Wahl des höchsten Repräsentanten des Organs.
- (5) Hinsichtlich der Anzahl der zu wählenden weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes hat der zu diesem Zeitpunkt schon gewählte Bundesvorsitzende das Vorschlagsrecht.
- (6) Wahlvorschläge müssen mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung der/dem Bundesgeschäftsführer_in übermittelt werden, um auf die Vorschlagsliste gesetzt zu werden. Der/die Bundesgeschäftsführer_in hat rechtzeitig eingebrachte Wahlvorschläge mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung auf einer dafür vorgesehenen Plattform den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und eine Dialogfunktion anzubieten, um Fragen an die Kandidat_innen zu stellen.
- (7) Alle Vorgeschlagenen haben das Recht auf einen Redebeitrag, der der Vorstellung dienen soll. Sie tun dies in alphabetischer Reihenfolge, gruppiert nach Funktionen.
- (8) Die Teilnehmer_innen der Generalversammlung haben das Recht, den Kandidat_innen Fragen zu stellen. Dies kann nicht durch Beschluss eines Geschäftsordnungsantrages durch die Generalversammlung beendet werden.
- (9) Wahlen finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt.
- (10) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Besteht ein Organ aus mehreren gleichartigen Plätzen, wie im Besonderen im Falle der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes, und kandidieren mehr Personen dafür, als Plätze

zu besetzen sind, so gelten die Personen mit den meisten Stimmen als gewählt, sofern sie eine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen.

- (11) Erreichen dabei nicht genügend Kandidat:innen eine absolute Mehrheit, so findet für die noch zu besetzenden Plätze die erforderliche Anzahl an weiteren Wahlgängen statt, bis auch für die noch offenen Plätze Kandidat:innen mit absoluter Mehrheit gewählt sind. Vor jedem Wahlgang scheidet jedenfalls die/der Kandidat:in mit der geringsten Stimmenzahl aus, wobei jedoch zusätzlich so viele weitere Kandidat:innen mit den jeweils nächstwenigsten Stimmen ausscheiden, dass die Anzahl der Kandidat:innen im folgenden Wahlgang höchstens doppelt so hoch wie die Anzahl der noch offenen Plätze ist.
- (12) Erreichen die beiden Erstplatzierten gemeinsam nicht die absolute Mehrheit, wird die Vorschlagsliste neu eröffnet und es können bis zur Schließung der Vorschlagsliste durch das Sitzungspräsidium, neue Kandidat_innen von anwesenden Mitgliedern vorgeschlagen werden.
- (13) Gibt es nur eine_n Kandidat_in, und erreicht diese_r nicht die absolute Mehrheit, so wird die Vorschlagsliste neu eröffnet und es können bis zum Schließen der Vorschlagsliste durch das Sitzungspräsidium neue Kandidat_innen von anwesenden Mitgliedern vorgeschlagen werden.
- (14) Findet im zweiten Wahlgang keiner der Bewerber_innen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein dritter Wahlgang zwischen den beiden Kandidat_innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Trifft dies auf mehr als zwei Kandidat_innen zu, nehmen diese auch am dritten Wahlgang teil.
- (15) Im dritten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nein-Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (16) Bei Stimmgleichheit zweier Kandidat_innen im dritten Wahlgang entscheidet das Los aus der Hand des/der Präsident_in.
- (17) Gibt es im dritten Wahlgang nur eine_n Kandidat_in, so muss diese_r die absolute Mehrheit der Stimmen erreichen. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung nicht mitgezählt.

§7 Nichtwahl von Ämtern

- (1) Kann ein Amt nicht besetzt werden, so wird es auf der folgenden Generalversammlung erneut zur Wahl ausgeschrieben.
- (2) Kommt es zur Nichtwahl des/der Bundessprecher_in oder seines/seiner Stellvertreter_in, wird maximal zwei Mal die Vorschlagsliste neu eröffnet. Die Mitglieder können dann Mitglieder mit passivem Wahlrecht zur Wahl vorschlagen. Der Prozess wird sodann mit §6 Abs. 7 fortgesetzt, die Frist aus Abs. 6 gilt nicht.

- (3) Findet sich bei der zweiten Eröffnung der Vorschlagsliste kein_e Kandidat_in oder erreicht kein_e Kandidat_in die nötige Mehrheit, so ist die Generalversammlung aufgelöst. Der/der amtierende Bundesvorsitzende und sein/ihre Stellvertreter_in bleiben vorerst im Amt und berufen binnen einer Woche eine erneute Generalversammlung zu einem Termin ein, der nicht später als 6 Wochen nach der gerade abgehaltenen Generalversammlung sein darf.

§8 Nachwahl

Muss zu einem Organ nachgewählt werden, so findet diese Nachwahl auf der nächsten ordentlichen Generalversammlung, die auf das die Nachwahl auslösende Ereignis folgt, statt.

§9 Abberufung

- (1) Die Abberufung von Mitgliedern des Bundesvorstands oder des Schiedsgerichts, sowie die Abberufung der Rechnungsprüfer_innen oder der Vertrauenspersonen kann vor Eingang in die Tagesordnung einer Generalversammlung von zehn der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
- (2) In besonderen Fällen kann die Abberufung auch während der Generalversammlung nach Eingang in die Tagesordnung von 10 Mitgliedern beantragt werden.
- (3) Die Abstimmung über eine solche Abberufung ist unmittelbar nach der Beantragung durchzuführen und hat geheim stattzufinden.
- (4) Vor der Abstimmung über die Abberufung findet eine Aussprache über den/die Funktionsträger_in, dessen Arbeit sowie die erhobenen Vorwürfe statt. Der/die Betroffene hat jederzeit das Recht auf Erteilung des Wortes.
- (5) Werden Mitglieder eines Organes durch die Generalversammlung abberufen, ist eine sofortige Neuwahl abzuhalten.

§10 Abstimmungen

- (1) Das Präsidium eröffnet die Abstimmung und fragt der Reihe nach Ja- Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen ab.
- (2) Soweit das Präsidium den Ausgang der Abstimmung eindeutig sehen kann, kann auf eine Auszählung verzichtet werden. Bezweifelt ein stimmberechtigtes Mitglied das Abstimmungsergebnis, wird das Ergebnis ausgezählt.
- (3) Eine Abstimmung ist jedenfalls dann geheim durchzuführen, wenn dies von 10 stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird. Abstimmungen die Personen betreffen, erfolgen jedenfalls geheim, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.

- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes, stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes Mitglied kann maximal eine Bevollmächtigung ausüben.
- (5) Stimmenthaltungen sind zulässig. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet. Stimmenthaltungen sind jedoch jedenfalls im Protokoll separat zu vermerken.
- (6) Maßgeblich für das Abstimmungsergebnis ist die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen, sofern nichts anderes geregelt ist.

§11 Beschlussfassung über fachverbandsübergreifende Vereinbarungen mit anderen wahlwerbenden Gruppierungen oder deren Fraktionen auf Bundesebene

- (1) Eine etwaige, fachverbandsübergreifende Vereinbarung mit einer anderen wahlwerbenden Gruppierung oder deren Fraktion auf Bundesebene, ist der Generalversammlung vom Bundesvorstand auf jeden Fall zur Beschlussfassung darüber vorzulegen. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind jedenfalls Vereinbarungen mit anderen wahlwerbenden Gruppierungen oder deren Fraktionen, die die Besetzung von indirekt zu wählenden Wahlkörpern auf Landes- oder Bundesebene im Sinne des Wirtschaftskammergesetzes, wie zum Beispiel in § 101 (3) a) WKG beschrieben (Spartenvertretungen), betreffen.
- (2) Der Bundesvorstand hat die Mitglieder so früh wie möglich über die möglichen Inhalte einer solchen Vereinbarung mit anderen wahlwerbenden Gruppierungen oder deren Fraktionen auf Bundesebenen zu informieren.
- (3) Vereinbarungen mit anderen wahlwerbenden Gruppierungen oder deren Fraktionen auf Bundesebene sind auf der Generalversammlung vorrangig zu behandeln.

§12 Arbeitsgruppen und Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand

- (1) Fünf anwesende, stimmberechtigte Mitglieder dürfen auf der Generalversammlung Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand oder die Einrichtung einer Arbeitsgruppe beantragen.
- (2) Darüber hinaus darf der Bundesvorstand auch Arbeitsaufträge an sich selbst beantragen und Arbeitsgruppen einrichten.
- (3) Arbeitsgruppen werden von einer vom Bundesvorstand ernannten Person geleitet.
- (4) Über die Arbeit der Arbeitsgruppe und eventuelle Ergebnisse, sowie die Erfüllung der Arbeitsaufträge ist in der der Einrichtung der Arbeitsgruppe nachfolgenden Generalversammlung, vom Bundesvorstand oder einem/einer von ihm dazu berechtigten, Bericht zu erstatten.

§13 Statuten- und Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge zum Statut oder zu weiteren Rechtsnormen des Vereins sind bis zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Bundesvorstand einzureichen.
- (2) Anträge zum Statut sind vom Bundesvorstand zumindest eine Woche vor der Generalversammlung den Mitgliedern elektronisch zuzusenden.
- (3) Anträge zum Statut oder weiteren Rechtsnormen des Vereins sind auf der Generalversammlung vorrangig vor allen weiteren Anträgen zu behandeln.
- (4) Anträge zu den Spesenrichtlinien können zwei Wochen vor der Generalversammlung ausschließlich durch den/die Finanzreferent_in eingebracht werden.

§14 Leitantrag

- (1) Der Bundesvorstand kann auf der Generalversammlung einen Leitantrag stellen. Dieser wird nach allfälligen Statutenanträgen und vor allen allgemeinen Anträgen behandelt. Der Leitantrag nimmt nicht am Verfahren zur Bestimmung der Reihenfolge teil.
- (2) Der Leitantrag muss als solcher bezeichnet werden.
- (3) Der Leitantrag kann in allgemeiner Form (§ 15) oder als dringlicher Antrag (§16) eingebracht werden.

§15 Allgemeine Anträge

- (1) Anträge, die nicht das Statut oder die sonstigen Rechtsnormen des Vereins betreffen, sind bis mindestens eine Woche vor der Generalversammlung beim Bundesvorstand schriftlich einzureichen.
- (2) Antragsteller können nur stimmberechtigte Mitglieder sein. Diese müssen auf dem Antrag ersichtlich sein.
- (3) Die Anträge sind vom Bundesvorstand zumindest drei Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern zuzusenden.
- (4) Antragsteller_innen können sich bis zum Ende der dritten Lesung als Antragsteller_innen streichen lassen. Machen davon alle Antragsteller_innen gebrauch, wird der Antrag trotzdem behandelt und gegebenenfalls ohne Antragsteller_innen beschlossen.
- (5) Anträge können vom/von der Antragsteller_in bis zu Beginn der ersten Lesung zurückgezogen werden. Bei mehreren Antragsteller_innen müssen der Rückziehung alle Antragsteller_innen zustimmen.
- (6) Über die Reihenfolge der Beratung der Anträge entscheidet die Generalversammlung zu Beginn der Beratungen. Dabei hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied die Möglichkeit maximal fünf Anträge auszuwählen, über die beraten werden soll. Maximal fünf

Anträge sind auf einem dafür ausgeteilten Stimmzettel zu markieren. Der Antrag, der von den meisten Mitgliedern markiert wurde, wird als erstes beraten. Der Antrag der am zweitmeisten markiert wurde, als zweites, usw. Bei Gleichstand darf jedes stimmberechtigte Mitglied in offener Abstimmung einen der Anträge, die im ersten Auswahlverfahren im Gleichstand sind, auswählen. Bei erneutem Gleichstand entscheidet das Präsidium über die Reihung der Anträge mit Gleichstand.

- (7) Bei der vorangegangenen Generalversammlung vertagte Anträge werden bevorzugt behandelt, nehmen nicht am vorgenannten Verfahren teil und werden nach dem Leitantrag behandelt.
- (8) Anträge, die an zwei aufeinanderfolgenden Generalversammlungen nicht behandelt wurden, werden automatisch aus dem Antragsbuch gestrichen.
- (9) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zu jedem Antrag (§§ 13 - 16) Änderungsanträge einbringen.

§16 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge, die von fünf anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern als dringlich bezeichnet werden, sind nicht an die Antragsfrist gebunden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Generalversammlung am Anfang der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (1) Nach Bejahung der Dringlichkeit sind sie jedem/jeder Teilnehmer_in zugänglich zu machen.
- (2) Dringlichkeitsanträge dürfen weder das Statut noch sonstige Rechtsnormen des Vereins betreffen.

§17 Antragsdebatte

- (1) Das Präsidium eröffnet mit der ersten Lesung die Antragsdebatte.
- (2) Dem/der Antragsteller_in ist zu Beginn die Möglichkeit der mündlichen Begründung zu geben. Der/die Antragsteller_in kann sich durch jedes stimmberechtigte Mitglied vertreten lassen. Danach findet eine Generaldebatte statt.
- (3) Bis zur zweiten Lesung kann jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied schriftliche Änderungsanträge stellen.
- (4) Änderungsanträge sind in der zweiten Lesung grundsätzlich entlang des Hauptantrages zu behandeln. Bei sich überschneidenden Änderungsanträgen ist der weitestgehende Änderungsantrag jeweils zuerst zur Abstimmung zu stellen.

- (5) Übernimmt der/die Antragsteller_in einen Änderungsantrag, so wird dieser Bestandteil des Hauptantrages, sofern nicht ein Geschäftsordnungsantrag nach §18 Abs. 4 lit f (Ablehnung der Übernahme eines Änderungsantrages durch den/die Antragsteller_in) gestellt wird.
- (6) Änderungsanträge können durch einen Geschäftsordnungsantrag nach § 18 Abs 4 lit. g (Konsensbildung) auch während der 2. Lesung eingebracht werden, wenn dadurch ein Konsens zwischen dem/der Antragsteller_in und dem/der Antragsteller_in von Änderungsanträgen hergestellt werden kann.
- (7) Änderungsanträge sind jedenfalls mit derselben Mehrheit zu beschließen wie der Antrag, auf den sie sich beziehen.
- (8) Die dritte Lesung dient der Diskussion über den Gesamtantrag. Wird der Antrag abschnittsweise beraten, so hat am Ende eine Schlussabstimmung stattzufinden.

§18 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge sind vor dem nächstfolgenden Redebeitrag zu behandeln. Bei mehreren Meldungen zum Verfahren sind zunächst alle zu hören, der weitestgehende ist zuerst zur Abstimmung zu stellen.
- (2) Ein Geschäftsordnungsantrag kann mit einem Redebeitrag begründet werden.
- (3) Zu jedem Geschäftsordnungsantrag ist nach dem/der Antragsteller_in eine Gegenrede zulässig. Erhebt sich keine Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen.
- (4) Zum Verfahren kann jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied folgendes beantragen:
 - a. Überprüfung der Beschlussfähigkeit;
 - b. Schluss der Redner_innenliste mit anschließender Abstimmung;
 - c. Beschränkung auf Rede und Gegenrede;
 - d. Begrenzung der Redezeit;
 - e. Pause der Generalversammlung;
 - f. Ablehnung der Übernahme eines Änderungsantrages durch den/die Antragsteller_in;
 - g. Konsensbildung zu einem Änderungsantrag;
- (5) Fünf anwesende, stimmberechtigte Mitglieder können Folgendes beantragen:
 - a. Vertagung eines Antrags auf die nächste Generalversammlung;
 - b. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung;
 - c. Ausschluss der Öffentlichkeit;
 - d. Aussprache zu allgemeinen Vorkommnissen; diese kann nicht durch Beschluss beendet werden;
 - e. Abberufung des Sitzungspräsidiums mit Zweidrittel-Mehrheit in geheimer Abstimmung;
 - f. Einrichtung einer Arbeitsgruppe und Erteilung von Arbeitsaufträgen an den Bundesvorstand;
 - g. Verweisen eines Antrages in eine Arbeitsgruppe.

§19 Erklärungen

Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied kann persönliche Erklärungen zum Abstimmungsverhalten zu Protokoll geben. Das Mitglied kann verlangen, dass es die persönliche Erklärung mündlich vortragen darf.

§20 Zwischenfragen

Für Zwischenfragen an den/die Redner_in müssen sich die anwesenden Mitglieder durch Handzeichen beim Präsidium melden. Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein, und dürfen erst gestellt werden, wenn der/die Redner_in sie auf eine entsprechende Anfrage des Präsidiums hin zulässt.

§21 Protokoll

- (1) Das Protokoll soll den wesentlichen Verlauf der Generalversammlung dokumentieren. Es muss mindestens enthalten
 - a. die genehmigte Tagesordnung;
 - b. die Ergebnisse von Wahlen;
 - c. die Ergebnisse von Abstimmungen zumindest in Tendenz;
 - d. die von der Generalversammlung beschlossenen Anträge in der beschlossenen Fassung.
- (2) Das Protokoll ist vom Bundesvorstand in elektronischer Form aufzubewahren.
- (3) Jedes Mitglied erhält auf Anforderung das Protokoll zugesandt.
- (4) Wird bis zur nächsten Generalversammlung kein Einspruch gegen das Protokoll erhoben, gilt es als genehmigt.
- (5) Wird gegen das Protokoll Einspruch erhoben, so ist dieser auf der nächsten Generalversammlung zur Abstimmung zu stellen.
- (6) Die Liste der Teilnehmer_innen der Generalversammlung ist vom Bundesvorstand mit dem Protokoll aufzubewahren.

§22 Abschließende Bestimmungen

Sich allfällig widersprechende Bestimmungen dieser Geschäftsordnung berühren nicht die Gültigkeit aller anderen Teile.